

der Ausreise die Aufgabe des ständigen Wohnsitzes bzw. Aufenthaltes in der Deutschen Demokratischen Republik, ist die Ausfuhr von Mark nicht gestattet

## §3

(1) Deviseninländer mit Wohnsitz in der Deutschen Demokratischen Republik können in den Mitgliedstaaten des RGW mitgeführte Zahlungsmittel der Mark in bestimmtem Umfang bei den dafür zugelassenen Institutionen umtauschen oder in Schlaf- und Speisewagen verausgaben, deren Bewirtschaftung durch Gesellschaften dieser Staaten erfolgt.

(2) Der Präsident der Industrie- und Handelsbank der Deutschen Demokratischen Republik gibt bekannt, in welchen Staaten in welchem Umfang Zahlungsmittel der Mark umgetauscht bzw. verausgabt werden können.

## §4

Deviseninländer sind berechtigt, bei Reisen in die Mitgliedstaaten des RGW den mitgeführten Markbetrag in den Flughafengaststätten der Deutschen Demokratischen Republik, in den von der Mitropa auf internationalen Strecken bewirtschafteten Schlaf- und Speisewagen, auf Schiffen sowie in Kraftomnibussen der Deutschen Demokratischen Republik mit Bewirtschaftung zu verwenden.

## §5

Nicht verbrauchte Markbeträge sind wieder einzuführen. Der Verbrauch von Markbeträgen ist bei der Wiedereinreise den Dienststellen der Zollverwaltung der Deutschen Demokratischen Republik auf Verlangen glaubhaft zu erklären.

## §6

(1) Deviseninländer sind berechtigt, für Reisen in die Mitgliedstaaten des RGW Reisezahlungsmittel von der Industrie- und Handelsbank der Deutschen Demokratischen Republik zu kaufen. Einzelheiten werden durch den Präsidenten der Industrie- und Handelsbank der Deutschen Demokratischen Republik mit Zustimmung des Ministers der Finanzen bekanntgemacht.

(2) Deviseninländer sind zur Ausfuhr von Zahlungsmitteln der Landeswährungen der Mitgliedstaaten des RGW bei Reisen in diese Staaten berechtigt. Wenn vom Präsidenten der Industrie- und Handelsbank der Deutschen Demokratischen Republik nichts anderes bekanntgemacht wurde, ist die Ausfuhr nur in Verbindung mit einer von der Bank ausgestellten Mitnahmebescheinigung zulässig. Die Mitnahmebescheinigung ist auf Verlangen den Dienststellen der Zollverwaltung der Deutschen Demokratischen Republik vorzuweisen. Sie berechtigt zum Besitz der Zahlungsmittel bis zum Ablauf der im § 10 genannten Fristen. Das gilt auch für die Ausfuhr und den Besitz von auf Mark lautenden Reiseschecks, die gemäß Abs. 1 erworben wurden.

## • §7

Deviseninländer sind berechtigt, die erworbenen Zahlungsmittel der Landeswährungen der Mitgliedstaaten des RGW in dem jeweiligen Mitgliedstaat zur Begleichung der mit der Reise verbundenen Ausgaben zu verwenden.

## §8

Deviseninländer können bei Reisen in die Mitgliedstaaten des RGW handelsüblich gefertigte Gegenstände aus Edelmetallen, Edelsteinen oder Perlen, die zum üblichen Reisebedarf gehören, mit sich führen. Diese Gegenstände sind bei der Rückreise in die Deutsche Demokratische Republik zurückzuführen.

## §9

Deviseninländer haben bei der Aus- oder Einreise mitgeführte Zahlungsmittel, soweit nichts anderes bekanntgemacht ist, im dafür geltenden Zoll- und Devisendokument aufzuführen sowie die mitgeführten Zahlungsmittel und anderen Devisenwerte den Dienststellen der Zollverwaltung der Deutschen Demokratischen Republik auf Verlangen vorzuweisen.

## §10

(1) Deviseninländer haben die bei der Einreise mitgeführten Zahlungsmittel anderer Währungen innerhalb von 14 Tagen der Industrie- und Handelsbank der Deutschen Demokratischen Republik zum Kauf anzubieten. Das gilt entsprechend für nichteingelöste Reiseschecks, die auf Mark lauten. Wird die beabsichtigte Reise nicht innerhalb von 4 Wochen nach Erwerb der Reisezahlungsmittel angetreten, sind die Zahlungsmittel spätestens bis zum Ablauf dieser Frist anzubieten. Die Anbiertungspflicht gilt für Deviseninländer mit Wohnsitz in einem anderen Mitgliedstaat des RGW nur in dem Umfang, wie die Reisezahlungsmittel bei Banken der Deutschen Demokratischen Republik erworben wurden.

(2) Auf der Grundlage der durch den Minister der Finanzen getroffenen Entscheidungen macht der Präsident der Industrie- und Handelsbank der Deutschen Demokratischen Republik bekannt, in welchen Fällen eine Verpflichtung zur Anbiertung der Zahlungsmittel entfällt.

## §11

Der Erwerb und die Abrechnung von Reisezahlungsmitteln bei Dienstreisen in die Mitgliedstaaten des RGW erfolgt nach den dafür geltenden Festlegungen.

## Devisenausländer

## §12

(1) In die Deutsche Demokratische Republik einreisende Devisenausländer mit Wohnsitz in den Mitgliedstaaten des RGW sind verpflichtet, die mitgeführten Zahlungsmittel im dafür geltenden Zoll- und Devisendokument aufzuführen, wenn in zwischenstaatlichen Vereinbarungen nichts anderes festgelegt ist. Die mitgeführten Zahlungsmittel und anderen Devisenwerte sind den Dienststellen der Zollverwaltung der Deutschen Demokratischen Republik auf Verlangen vorzuweisen.

(2) Die Einfuhr von Mark ist im Rahmen der dazu vom Präsidenten der Staatsbank der Deutschen Demokratischen Republik getroffenen Festlegungen zulässig.

## §13

In die Deutsche Demokratische Republik eingereiste Devisenausländer können für Zahlungsmittel anderer Währungen bei den zugelassenen Banken der Deutschen Demokratischen Republik Mark erwerben. Wenn hierüber zwischenstaatliche Vereinbarungen bestehen, sind diese maßgebend.

## §14

(1) Die in die Deutsche Demokratische Republik eingeführten Devisenwerte, einschließlich Zahlungsmittel der Marks, können wieder nach den Mitgliedstaaten des RGW ausgeführt werden. Weiterhin können Markbeträge bis zur Höhe des Gegenwertes eingeführter Reiseschecks, die auf andere Währungen lauten und in der Deutschen Demokratischen Republik eingelöst wurden, nach den Mitgliedstaaten des RGW ausgeführt werden.

(2) Zur Ausfuhr nicht zugelassene Markbeträge sind auf ein Devisenausländerkonto einzuzahlen bzw. bei Filialen oder Wechselstellen der Industrie- und Handelsbank der Deutschen Demokratischen Republik zu deponieren.